

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 312/13 B

L 5 R 838/12 (Sächsisches LSG)
S 13 R 1730/10 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seinen Prozessbevollmächtigten am 7.8.2013 zugestellten Urteil des Sächsischen LSG vom 17.7.2013 mit einem am 29.8.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Dies ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 7.10.2013 nicht geschehen. Vielmehr haben die Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18.9.2013 die Vertretung des Klägers niedergelegt. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 20.9.2013 unterrichtet worden.
- 3 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

